

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund von § 4 der GO von Baden-Württemberg, i.d.F. vom 22.12.75, (Ges.Bl.1976 S.1) i.V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.2.1976 (Ges.Bl. S.177) hat der Gemeinderat am 1.2.1979 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Spraitbach erfolgen durch „Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Spraitbach“.
- 2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- 3)

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (10.2.1979).in Kraft.

Spraitbach, den 1. Februar 1979

Gez. Zepf, Bürgermeister